



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 897/09

verkündet am : 08.12.2009

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Freienwill,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 08.12.2009 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED], die Richterin [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit der Klägerin zu äußern oder zu verbreiten:

beschäftigt ...Mitarbeiter...Leitung: . Tochter , die weder einen Beruf erlernt noch ein Studium absolviert hat, ist ebenfalls bei angestellt, Dienstwagen und Handy inklusive. Ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue hat die Staatsanwaltschaft nach knapp dreijährigen Ermittlungen gegen Zahlung einer Geldbuße von 13.500 Euro unlängst eingestellt. Es ging um die Auszahlung von Urlaubsansprüchen.“

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte in Höhe von 486,47 Euro freizustellen.

3.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.333,- Euro und im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin ist stellvertretende Geschäftsführerin des Hamburger Vereins e.V.

Die Beklagte verbreitete ab dem 24. Juli 2009 auf der von ihr betriebenen Internetseite www. den nachfolgend wiedergegebenen Artikel mit der Überschrift „Hamburger Babyklappenstreit Das lukrative Geschäft mit den Kindern“ (Anlage 1 zur Klageschrift, Bl. 8 d.A.); der sich auch mit der Klägerin befasst:

Anlage 1 2

24. Juli 2009, 15:05 Uhr
HAMBURGER BABYKLAPPENSTREIT

Das lukrative Geschäft mit den Kindern

Von [redacted]
Der Hamburger Verein [redacted] steht in der Kritik. Die Sozialbehörde bemängelt, über den Verbleib von Findelkindern nicht ausreichend informiert zu werden. Ex-Vorstände der Organisation werfen den Verantwortlichen eine Selbstbedienungsmentalität vor.

Hamburg - Jahrelang kritisierte der Hamburger Verein [redacted] ein weitgehend unbeschränktes Handeln. Das änderte sich erst, als Geschäftsführer [redacted] 1999 das Projekt Findelbaby erfindet. Hier sollten Mütter in Not anonym ihr Baby abgeben können, statt es im Müllimer zu entsorgen. Es gab jede Menge Schlagzeilen.

Plötzlich [redacted] sich auch die High Society der Elbmündung für den einstigen Kommunisten [redacted], Gattin des Schauspielers [redacted] angelegte sich ebenso wie [redacted] selbst als Schöpferin, war begeistert.

Ein wahrer Spendenregen ging über dem Verein nieder, allein [redacted] gab 250.000 Euro für den vermeintlich wohltätigen Zweck. Doch jetzt gibt es Ärger mit den Behörden. Ein böses Wort ist aufgetaucht: Kinderhandel.

Weil der Verein sich weigerte, das Jugendamt detailliert darüber zu informieren, hat die Behörde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Sie soll prüfen, ob der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. "Wir haben keinen Hinweis auf Kinderhandel, aber ich kann das auch nicht ausschließen", sagte Hamburgs CDU-Sozialsenator [redacted].

Wo sind die vier Babyklappenkinder?

Konkret geht es um den Verbleib von vier Babyklappenkindern, die angeblich im vergangenen Jahr "dem Projekt Findelbaby übergeben" worden sind. Die Behörde hat davon aus der Zeitung erfahren und nachgefragt. Der Verein behauptet, mit den Kindern ordnungsgemäß verfahren zu haben. Drei der Kinder lebten wieder bei ihren Müttern, eines bei Adoptiveltern.

"Die von [redacted] gemachten Angaben können wir nicht überprüfen", klagte daraufhin Senator [redacted]. Findelbaby beruft sich auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz, nach dem ein Kind bis zu acht Wochen in Pflege genommen werden kann, ohne die Behörden um Erlaubnis fragen zu müssen.

Die Stadt verweist auf das Bürgerliche Gesetzbuch, wonach ein Kind unverzüglich dem Familiengericht und dem Jugendamt gemeldet werden muss, damit ein unabhängiger Vormund bestellt werden kann.

So geht der Streit hin und her, ohne dass eine Einigung in Sicht ist. Und was geschieht in der Zwischenzeit mit den Kindern? Wenn der Behörde Neugeborene nicht gemeldet werden, kann auch nicht überprüft werden, was aus ihnen geworden ist. Damit das auch so bleibt, hat [redacted] wohl die Hamburger Verfassungsrichter [redacted] als Anwälte engagiert.

Für seine sperrige Haltung ist [redacted] bekannt. Regelmäßig klagen Behörden über Intransparenz und mangelnde Kooperationsbereitschaft. "Versuche einer Bereinigung des Verhältnisses sind schwierig und bisher weitgehend erfolglos verlaufen", heißt es in einem internen Behördenvermerk. Kritiker und Medien überzehl [redacted] mit Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüchen.

Kampf als Teil des Lebens

Der Kampf ist ein Teil von [redacted] Leben. Er und seine Ehefrau [redacted] gehörten dem Kommunistischen Bund an. [redacted] war für die Umsetzung der "Kinderpolitik" mitverantwortlich, [redacted] machte Frauenpolitik. 1976 gründeten sie in Hamburg [redacted] das Kinderhaus [redacted], dessen Leiterin [redacted] wurde.

Konservative Kreise schmähten die Einrichtung als linken Kinderladen und Kadenschmiede kommunistischer Sektierer. Die Stadt verweigerte die üblichen Zuschüsse, und so konnte sich das linke Vorzeigeprojekt Jahrelang nur mit Wohltätigkeitskonzerten von Künstlern wie [redacted] und [redacted], [redacted] und [redacted] über Wasser halten.

Bald zerstritten sich [redacted] und [redacted] mit anderen Vereinsmitgliedern im Kinderhaus. Als ein Gericht die Stadt zu Nachzahlungen für mehrere Jahre verpflichtete, teilte [redacted] das Geld zwischen den verfeindeten Parteien auf und gründete [redacted].

Die damaligen Fehler wollte [redacted] nicht wiederholen. Er widmete der Satzung besondere Aufmerksamkeit und führt [redacted] wie ein Patriarch. Vorstand und stimmungsberechtigter Mitglieder sind vor allem Exzellenzmitglieder, Beschäftigte von [redacted] oder Dienstleister.

Villen in bester Lage

Rund tausend Kinder betreut der Verein in der Hansestadt, überwiegend in Villen in bester Lage, die [redacted] erwirbt, finanziert werden die Immobilien aus den Kindergartengebühren der Eltern und laut [redacted] aus "eigenem Mitteln" sowie mit Unterstützung der Stadt renoviert.

5,67 Millionen Euro hat [redacted] mindestens an staatlichen Fördermitteln beantragt. Doch 500.000 Euro aus zu viel gezahlten Pflegesatzabrechnungen will die Stadt zurückhaben, ein Teilbetrag ist bereits eingeklagt worden. Sollte [redacted] über eines Tages aufgelöst werden, fällt sein Vermögen dem Verein Solidaritätsfonds zu, in dem [redacted] einstweilen die Mitgliederversammlungen leitete.

[redacted] beschäftigt nach eigenen Angaben rund 300 Mitarbeiter, davon 25 im schleswig-holsteinischen [redacted], wo der Verein nahe des privaten Anwesens der Familie [redacted] ein Mutter-Kind-Heim mit Babyklappen betreibt. Leitung: [redacted]. Tochter [redacted] die weder einen Beruf erlernt noch ein Studium absolviert hat, ist ebenfalls bei [redacted] angestellt, Dienstwagen und Handy inklusive.

Ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue hat die Staatsanwaltschaft nach knapp dreijährigen Ermittlungen gegen Zahlung einer Geldbuse von 13.500 Euro unlängst eingestellt. Es ging um die Auszahlung von Urlaubsansprüchen.

Erfolgreiche Aufklärung verlangt

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben in den vergangenen Jahren ihren Hut genommen, nachdem sie erfolgreiche Aufklärung über die Finanzen des Vereins verlangt und die von ihnen so empfundene Selbstbedienungsmentalität der Führungselite beklagt hatten.

Gewerkschaften ist [redacted] schon lange ein Dorn im Auge. Die Gehälter der Erzieher orientierten sich an überwiegend untersten Eingangsstufen, zehn Überstunden pro Monat seien oft inklusive - was [redacted] bestritt. Einen Betriebsrat gibt es nicht.

Dem Projekt Findelbaby stehen die Behörden skeptisch gegenüber. Der Sinn von Babyklappen ist ohnehin umstritten. Die Anzahl der ausgesetzten und getöteten Neugeborenen jedenfalls hat sich trotz ihrer Einführung nicht geändert.

Tatsächlich hat Findelbaby in der Realität wenig mit Babys zu tun, die in die Klappen gelegt werden, sondern viel mehr mit Frauen, die durch ihre Schwangerschaft überfordert sind und sich hilfesuchend an [redacted] wenden.

Wenn sie das Kind behalten, können sie dort wohnen, das Jugendamt zahlt dafür rund 140 Euro am Tag. Dem Heim in Satrupholm hat das zuständige Amt unlängst die Leistungsvereinbarung gekündigt. Bevor eine neue getroffen werde, müsse der Verein zunächst seine Leistungen neu beschreiben und unter anderem nachweisen, ob Tariflohn bezahlt werde, ließ es.

Vollmacht unterschreiben

Die Mütter können aber auch anonym gebären und ihr Kind zur Adoption freigeben. Für diesen Fall sollen sie eine Vollmacht unterschreiben und [redacted] und [redacted] vom Projekt Findelbaby als Vormund vorschlagen und "alle meine Rechte einschließlich der Vermögenssorge" abtreten.

Der Verein hat es in solchen Fällen offenbar sehr eilig. "Gleich nach der Geburt wird die Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben", heißt es in einer internen Anweisung. Und damit ja kein Zweifel am Willen der Frau aufkommen kann, soll außerdem als Zeuge "jemand vom Klinikpersonal" benannt werden.

Die Babys kommen dann in Pflegefamilien, die dafür vielfach nicht ausgebildet sind. Wenn die Kinder wieder abgeholt werden, spielen sich oft dramatische Szenen ab, Vormünder haben auch ein gewichtiges Wort bei der Auswahl der Adoptiveltern mitzureden.

Verdacht: Grauer Adoptionsmarkt

Deshalb kelmte schon zu Beginn der Einrichtung solcher Babyklappen der Verdacht auf, dass damit ein grauer Adoptionsmarkt entstehen könnte. Auch Gerichte, bei denen [redacted] eine Vormundschaft beantragte, wiesen wegen der engen Verzahnung von Vormundschaft und Vereinsmitgliedschaft auf einen möglichen Interessenkonflikt hin.

Es gibt Adoptionswillige, die behaupten, bei einem Vorgespräch im Beisein von [redacted] darauf hingewiesen worden zu sein, dass Findelbaby von Spenden lebe. Der Verein bestreitet das nicht, [redacted] bei ihrer keine Antragsvermittlung, heißt nicht bei Adoptionsfällen und habe deshalb auch die Spenden als Gegenleistung erhalten, sagt [redacted].

Unstrittig ist, dass Schauspieler [redacted] ein Kind adoptierte, das er zunächst für Findelbaby in Pflege hatte. Er war damals 66 Jahre alt. Üblicherweise geben Eltern mit 40 Jahren schon als zu alt für Adoptionsfälle.

Ob aber jemals Geld dankbarer Adoptiveltern in Form von Spenden geflossen ist, lässt sich nicht nachweisen. Die Stiftung Findelbaby muss laut Auskunft der Hamburger Justizbehörde ihre Finanzen so lange nicht offenlegen, wie die Stifter noch leben.

9

URL:

http://www. [redacted] de/panorama/gesellschaft/0,1518,637796,00.html

ZUM THEMA AUF [redacted] ONLINE:

Streit über Babyklappen: Kampf ums Kind (24.07.2009)

http://www. [redacted] de/panorama/gesellschaft/0,1518,637747,00.html

[redacted] ONLINE 2009
Alle Rechte vorbehalten
Veröffentlichung nur mit Genehmigung der [redacted] GmbH

Hintergrund der Berichterstattung die Klägerin betreffend ist, dass ihr aufgrund einer anonymen Anzeige aus dem Jahr 2006 vorgeworfen wurde, in den Jahren 2004 Handyrechnungen über 6.743,56 Euro und im Jahr 2005 über 7.965,42 Euro vom Verein erstattet erhalten zu haben, obgleich es sich überwiegend um privat veranlasste Telefonate gehandelt habe. Das Verfahren wurde, nachdem zunächst im Dezember 2007 seitens der Staatsanwaltschaft angeboten worden war, das Verfahren gegen eine geringe Geldbuße einzustellen, schließlich endgültig nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass nicht im Zusammenhang mit Berichten über das Strafverfahren identifizierend über sie berichtet werden dürfe. Auch dürfe sie angesichts ihres beruflichen Werdegangs – unstrittig: Abitur, ein Jahr Volontariat, danach Managerin bei [REDACTED] – nicht mangelnder Ausbildung geziehen werde. Es gehe auch niemanden etwas an, dass sie Dienstwagen und Diensthandy besitze. Die Berichterstattung sei auch insofern unwahr, als sie zwar über ein Diensthandy verfüge, jedoch für private Gespräche auch über ein Privathandy; mit dem Diensthandy führe sie seit Februar 2006 keine Privatgespräche mehr. Den „Dienstwagen“ habe ihr – wie unstrittig – nicht [REDACTED], sondern die Firma [REDACTED] zur Verfügung gestellt, den sie als „Markenbotschafterin“ fahre.

Nach vergeblicher Abmahnung begehrt die Klägerin neben Unterlassung den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten für das im Hinblick auf die einstweilige Verfügung der Kammer vom 28. Juli 2009 (27 O 759/09) verfasste Abschlussbegehren vom 17. August 2009 (Anlage 4, Bl. 12 f. d.A.). Wegen der Zusammensetzung der Forderung wird auf Seite 7 der Klageschrift (Bl. 7 d.A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen für die Beklagte an deren Geschäftsführer, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß im Zusammenhang mit der Klägerin zu äußern oder zu verbreiten:

[REDACTED] beschäftigt ... Mitarbeiter ... Leitung [REDACTED] Tochter [REDACTED], die weder einen Beruf erlernt noch ein Studium absolviert hat, ist ebenfalls bei [REDACTED] angestellt, Dienstwagen und Handy inklusive. Ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue hat die Staatsanwaltschaft nach knapp dreijährigen Ermittlungen gegen Zahlung einer Geldbuße von 13.500 Euro unlängst eingestellt. Es ging um die Auszahlung von Urlaubsansprüchen.“

2. die Beklagte zu verurteilen, sie von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von 775,64 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 5% über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 1.9.2009 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage bereits für unzulässig, weil in der Klageschrift nicht der zum Antrag passende Lebenssachverhalt präsentiert werde. In der Klageschrift setze sich die Klägerin mit der Nutzung des Diensthandys auseinander. Davon stehe jedoch in dem gesamten Artikel gar nichts, sondern nur von der Auszahlung von Urlaubsansprüchen. Dieser Passus wiederum beziehe sich wie insgesamt das genannte Ermittlungsverfahren – wie sich aus der Einfügung eines eigenen Absatzes ergebe - ersichtlich nicht auf die Klägerin.

In der Sache unterfielen die angegriffenen wahren Äußerungen nicht der Privatsphäre der Klägerin. Sie habe, da lediglich ihr berufliches Wirken betroffen sei, keinen Anspruch auf Anonymität. Sie habe sich hier von vornherein auf die Beobachtung ihres Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit einstellen müssen; hierzu gehöre auch die Namensnennung. Auch dränge sie als stellvertretender Geschäftsführerin des [REDACTED] V., der in erheblichem Umfang öffentlicher Kritik ausgesetzt sei, noch dazu mit hohem moralischen Anspruch, als dessen Identifikationsfigur in die Öffentlichkeit, wie sich den Anlagen B1-3 (Anlagenkonvolut) entnehmen lasse. Wer aber in derartiger Weise nach außen für den Verein spreche, müsse es sich auch gefallen lassen, dass seine vorhandenen oder – hier – fehlenden Formalqualifikationen erörtert werden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten Unterlassung aus §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verlangen. Daneben besteht ein Anspruch auf

Freistellung von den geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten mit Ausnahme der Freistellung von Zinsansprüchen.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere genügt sie den Bestimmtheitsanforderungen nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Sie enthält sowohl einen ausreichend bestimmten Antrag, als auch den zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt, der sich als Veröffentlichung der angegriffenen Äußerungen durch die Beklagte darstellt. Soweit die Beklagte geltend macht, dass die Klagebegründung, in der es ausführlich um den Verdacht der Untreue im Zusammenhang mit der privaten Handy-Nutzung geht, nichts mit dem Antrag zu tun habe, gilt, dass dies lediglich die Frage betrifft, ob das Klagevorbringen geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch als schlüssig erscheinen zu lassen. Dies stellt indes keine Frage der Zulässigkeit, sondern der materiellen Begründetheit der Klage dar.

II. Die angegriffenen Äußerungen sind unzulässig, weil über die Klägerin unwahre Tatsachen berichtet werden, die sie nicht hinzunehmen hat. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. „**[REDACTED]** beschäftigt...Mitarbeiter...Leitung: **[REDACTED]** Tochter **[REDACTED]** die weder einen Beruf erlernt noch ein Studium absolviert hat, ist ebenfalls bei **[REDACTED]** angestellt.“

Die Tatsache, dass die Klägerin keinen Beruf erlernt hat, ist unwahr. Das Volontariat, das die Klägerin unstreitig im journalistischen Bereich absolviert hat, stellt eine - wenn auch nicht gesetzlich geregelte - Berufsausbildung für Journalisten dar:

„Das Volontariat ist eine im Gegensatz zur Lehre gesetzlich nicht genau geregelte Ausbildung.“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Volontariat>)

Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf abgestellt hat, dass es nicht auf die lexikalische oder die Bedeutung ankommt, die das Internet zur Begriffsdefinition bereit hält, trifft das zwar zu. Es ist aber von der Beklagten nicht dargetan, dass der Durchschnittsleser den Begriff anders, nämlich zum Beispiel im Sinne eines bloßen Praktikums, in dem lediglich Einblick in den Journalistenberuf gewährt wird, versteht. Die Kammer kann dies selbst beurteilen, da sie zum angesprochenen Kreis des Durchschnittslesers gehört. Danach ist jedoch davon auszugehen, dass dem Durchschnittsleser sowohl bekannt ist, dass im Gegensatz zu oft vielfach hintereinander geschalteten Praktika üblicherweise nur ein Volontariat und dies über eine deutliche längere Zeit als ein Praktikum absolviert wird und auch, dass das Volontariat der späteren beruflichen Tätigkeit als Redakteur vorangeht.

Ist von einer Berufsausbildung der Klägerin auszugehen, trifft es dagegen - isoliert gesehen - zwar zu, dass die Klägerin kein Studium absolviert hat. Durch die „weder...noch“-Formulierung sind indes beide Aussagen mit dem Zweck einer Verstärkung der Gesamtaussage im Sinne eines „die Klägerin hat gar nichts geleistet“ so untrennbar miteinander verbunden, dass ein Gesamtverbot der Äußerung erforderlich und verhältnismäßig ist.

2. „Dienstwagen und Handy inklusive“

Soweit es die Äußerung angeht, die Klägerin sei mit einem Dienstwagen angestellt, ist diese Tatsachenbehauptung ebenfalls unwahr. Der von der Firma ████████ dem Sponsor, überlassene Wagen stellt keinen Dienstwagen dar. Einen Dienstwagen (synonym: Firmenwagen) erhält nach dem allgemeinen Verständnis des Durchschnittslesers ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber, um seine (auswärtige) Tätigkeit besser wahrnehmen zu können oder zu Repräsentationszwecken. Der der Klägerin überlassene Wagen ist nicht von ████████ überlassen und stellt damit keinen Dienstwagen, sondern einen Sponsorenwagen dar.

Es macht auch persönlichkeitsrechtlich einen relevanten Unterschied, ob es sich um einen Dienst- oder um einen Sponsorenwagen handelt. Denn im Gesamtkontext des Artikels wird der Eindruck erweckt, dass an der Vereinsspitze unqualifizierte Kräfte wirken, die sich im Wege der Selbstbedienungsmentalität auf Vereinskosten mit einigen Annehmlichkeiten ausstatten. Die Kosten eines von ████████ zur Verfügung gestellten Fahrzeugs fallen jedoch, auch wenn es der Klägerin nur im Hinblick auf ihre Tätigkeit für ████████ zur Verfügung gestellt worden ist, ausschließlich der Firma ████████ zur Last und gehen nicht auf Vereinskosten.

Soweit es das Diensthandy angeht, gilt zwar, dass es sich insoweit für sich genommen um eine wahre Aussage handelt. Die Klägerin macht insoweit lediglich geltend, sie verfüge auch noch über ein Privathandy. Entgegen ihrer Ansicht ist die Berichterstattung aber hierdurch nicht unvollständig oder unwahr. Mit der (bloßen) Mitteilung jemand verfüge über ein Diensthandy wird weder angedeutet, dass er nicht zusätzlich über ein Privathandy verfüge, noch, dass er mit dem Diensthandy Privatgespräche führe.

Die Äußerung ist aber auch hier im Hinblick darauf unzulässig, dass sie untrennbar mit der Aussage zu dem Dienstwagen verbunden ist mit der Folge, dass auch insoweit ein Gesamtverbot gerechtfertigt ist.

Auf die Frage, ob die angegriffenen Äußerungen auch die Privatsphäre der Klägerin betreffen und ob im Hinblick auf die Tätigkeit der Klägerin als stellvertretende Geschäftsführerin ggf. ein über-

wiegendes Informationsinteresse bestünde, kommt es danach nicht mehr an. Denn auch wenn es sich lediglich um Äußerungen aus der Sozialsphäre der Klägerin handelte, muss sie diese - da unwahr - nicht hinnehmen.

3. *„Ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue hat die Staatsanwaltschaft nach knapp dreijährigen Ermittlungen gegen Zahlung einer Geldbuße von 13.500 Euro unlängst eingestellt. Es ging um die Auszahlung von Urlaubsansprüchen.“*

Der Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, weil es sich auch insoweit um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt. Die angegriffene Äußerung erweckt bei Auslegung nach dem maßgeblichen Horizont des Durchschnittslesers trotz des eingefügten Absatzes zur vorhergehenden Passage den zwingenden Eindruck, dass sich das erwähnte Strafverfahren wegen Untreue im Zusammenhang mit der Auszahlung von Urlaubsansprüchen gegen die Klägerin richtete.

Ein solches Strafverfahren gegen sie gab es jedoch nicht. Gegen sie wurde lediglich wegen Handyrechnungen ermittelt, zudem wurde das Verfahren auch unstreitig nach § 170 StPO und nicht nach § 153 a StPO eingestellt.

Auf die Frage, ob identifizierend über die Klägerin berichtet werden durfte, kommt es nicht mehr an.

4. Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der rechtswidrigen Veröffentlichung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, an der es fehlt.

III. Die Klägerin hat auch dem Grunde nach einen Anspruch auf Freistellung von den geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten als Folgeschaden aus §§ 823, 249 ff. BGB. Da das Abschlusschreiben zum Hauptsacheverfahren gehört, ist der zu Grunde gelegte Gegenstandswert nicht zu beanstanden. Allerdings ist nur eine Gebührenhöhe mit 0,8 anzusetzen. Es handelt sich um ein bloßes einfaches Formschreiben. Denn es beschränkte sich auf die knappe Darlegung der Funktion einer Abschlusserklärung und die Aufforderung zu deren Abgabe in Bezug auf die ergangene einstweilige Verfügung sowie zur Kostenerstattung unter Fristsetzung und Androhung der Hauptsachenklage. Unter diesen Umständen ist jedenfalls im vorliegenden Einzelfall ein Gebührensatz von 0,8 als angemessen und ausreichend zu erachten (vgl. Kammergericht, Beschluss vom 1. April 2009 - 24 U 133/08 -).

Ausgehend von einem Streitwert von 9.333,33 € (einstweilige Verfügung + 1/3) ergibt sich ein Freistellungsanspruch wie folgt:

<u>Gegenstandswert:</u>	<u>9.333,33 €</u>
0,8-Gebühr	388,80 €
Pauschale	20,00 €
MWSt.	77,67 €
Summe	486,47 €

Unbegründet ist die Klage weiter, soweit es die geltend gemachten Zinsen angeht. Ein Schaden der Klägerin würde voraussetzen, dass sie ihrerseits von den Klägervetretern in Verzug gesetzt worden wäre. Dafür ist weder etwas vorgetragen, noch ersichtlich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.